

Solidaritätsfonds-Reglement

Gültig ab 1. Januar 2019

1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Solidaritätsfonds-Beiträgen in sinngemässer Ergänzung von Art.11 der Statuten der ABZ.

2 Äufnung des Solidaritätsfonds

Die Äufnung des Solidaritätsfonds erfolgt durch einen obligatorischen monatlichen Grundbeitrag, der durch die Generalversammlung bestimmt wird und durch freiwillige Beiträge. Für die Höhe der freiwilligen Beiträge gibt die Geschäftsstelle basierend auf dem steuerbaren Einkommen Empfehlungen ab.

3 Transparenz

Der obligatorische Grundbeitrag wird im Mietvertrag separat ausgewiesen. Jährlich wird im Jahresbericht detailliert über die Einlagen und über die Verwendung Bericht erstattet.

4 Verwendung des Solidaritätsfonds

- a) Jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds der Wohnbaugenossenschaft Schweiz.
- b) Massnahmen zur Reduktion der Mietzinse für Wohnraum in Neubauten und umfassend renovierten Altbauten, um die in der ABZ angestrebte breite Bewohnerstruktur zu sichern;
- c) Deckung von Defiziten der Albert-Hintermeister-Stiftung;
- d) Beiträge an soziale, kulturelle oder ökologische Projekte mit Bezug zum Wohnen sowie zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und der Genossenschaftsidee im In- und Ausland;

5 Verwaltung des Solidaritätsfonds

Die Verwaltung sowie die Verwendung der Gelder wird dem Vorstand übertragen. Der Vorstand legt für einen Teilbereich der Vergabe gemäss Ziffer 4d) ein Budget fest und zieht die Mitglieder in die Vergabe dieser Gelder mit ein.

6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung vom 26. Juni 2018 genehmigt worden und ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2012. Es tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.